

**Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (\*)**

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. April 1982)*

**1. Zusammenfassung**

Dieser Änderungsvorschlag entspricht den anlässlich der am 19. Februar 1982 stattfindenden Sitzung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck gebrachten Änderungen betreffend Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c).

**2. Änderung des Richtlinienvorschlags**

2.1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— natürlich“, wenn sie aus natürlichen Aromaträgern, natürlichen Aromapräparaten oder Lebensmitteln durch geeignete physikalische Verfahren (einschließlich Destillation, Extraktion mit Lösungsmittel) gewonnen werden;“

2.2. Artikel 5 Absatz 2 wird unter Hinzufügung von Buchstabe c) wie folgt geändert:

„c) physikalischen Verfahren für die Herstellung der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten natürlichen Aromapräparate und natürlichen Aromastoffe.“

---

(\*) ABl. Nr. C 144 vom 13. 6. 1980, S. 9.